



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

74. Sitzung (öffentlich)

3. Dezember 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 9:05 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **3**

**1 Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)** **4**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/10309

nöAPr 16/195

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss votiert ohne weitere Aussprache mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten einstimmig für den als **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll beigefügten Änderungsantrag.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/10309 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung durch

die Piratenfraktion in der durch den zuvor verabschiedeten
Änderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig
angenommen.

2 Verschiedenes

5

* * *

1 **Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/10309

nöAPr 16/195

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Margret Voßeler erläutert, das Plenum habe den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/10309 nach erster Lesung in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zur alleinigen Beratung überwiesen.

Sie erinnere bei der Gelegenheit daran, dass in der Obleuterunde – unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums – mehrmals vorbereitende Beratungen durchgeführt worden seien. Für diese konzentrierte und zielführende Arbeit bedanke sie sich bei allen Beteiligten sehr herzlich. Hinweisen wolle sie noch auf das Fachgespräch, das der Ausschuss am 24. November 2015 durchgeführt habe. Das zugehörige Protokoll sei als nichtöffentliches Ausschussprotokoll 16/195 verfügbar. – Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die sie gemäß § 58 der Geschäftsordnung eingeholt habe, sei als Stellungnahme 16/3261 verteilt worden.

Zur heutigen Sitzung liege ein gemeinsamer Änderungsantrag aller fünf Fraktionen (siehe **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll) vor, der den Ausschussmitgliedern am 1. Dezember 2015 per E-Mail zugeleitet worden sei. Für die heutige Sitzung stehe die abschließende Beratung und Abstimmung an. Auf das verkürzte Beratungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf habe man sich im Vorfeld einvernehmlich verständigt.

Der Ausschuss votiert ohne weitere Aussprache mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten einstimmig für den als **Anlage** zu diesem Ausschussprotokoll beigefügten Änderungsantrag.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/10309 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung durch die Piratenfraktion in der durch den zuvor verabschiedeten Änderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

01.12.2015

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der Bündnis 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)
(Drucksache 16/10309)**

1. zu § 4

a) § 4 Absatz 2

In § 4 Absatz 2 werden nach dem Satz 4 folgende Sätze angefügt: „Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

b) § 4 Absatz 4 Satz 1

§ 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen.“

2. zu § 5

Im § 5 werden nach den Worten „Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen“ die Worte „nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Datum des Originals: 01.12.2015/Ausgegeben: XX.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. zu § 9

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre bis zum 31. Dezember unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und des Flüchtlingsrates NRW e.V. über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

4. zu § 10

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt erstmals zum 1. September 2016 als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) wird in NRW die Verteilung von Kindern und Jugendlichen nach ihrer individuellen Situation und Bedürfnissen sichergestellt. Dabei steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dies wurde auch im Expertengespräch des Landtags von Nordrhein-Westfalen einhellig bestätigt. Dennoch ergab sich hieraus sowie aus weiteren Gesprächen Änderungsbedarf. Die beantragenden Fraktionen haben sich darauf verständigt, diesen Bedarf gemeinsam zu erarbeiten und zu formulieren, um der großen Einigkeit bei der Frage des Umgangs mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen Ausdruck zu verleihen.

Weiterer Ausdruck der Einigkeit der Akteure in diesem Feld ist auch die bereits etablierte und breit akzeptierte „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“, die einen Leitfaden für die Jugendämter in Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen darstellt. Die Handreichung muss vor allem den Kommunen, die durch das neue Gesetz die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstmals wahrnehmen werden, wichtige Hilfestellung geben. Die Kommunen können des Weiteren durch den im Gesetz vorgesehenen interkommunalen Austausch kooperieren, ihre Expertise austauschen und Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

Zu 1.:

- a) Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die aufnehmenden Jugendämter die notwendigen Informationen über die Minderjährigen erhalten. Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, hierzu in einer Rechtsverordnung bedarfsweise Näheres zu regeln.
- b) Die Neufassung soll sicherstellen, dass Aufenthalt und Kostenerstattung nicht auseinanderfallen.

Zu 2.:

Die Änderung ist eine Klarstellung, dass es sich um pädagogische Maßnahmen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Zu 3.:

Mit der Neufassung wurden einerseits die Überprüfungspflichten der Landesregierung in den §§ 7 und 9 (a.F.) harmonisiert und andererseits entscheidende Akteure des Feldes in die Erstellung des Berichtes einbezogen.

Zu 4.:

Die Neufassung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes neu und stellt Zahlungstermine und –höhe klar.

Norbert Römer	Armin Laschet	Mehrdad Mostofizadeh
Marc Herter	Lutz Lienenkämper	Sigrid Beer
Britta Altenkamp	Christina Schulze Föcking	Andrea Asch
Wolfgang Jörg	Bernhard Tenhumberg	Dagmar Hanses
und Fraktion	Ina Scharrenbach	Monika Düker
	und Fraktion	und Fraktion
Christian Lindner	Michele Marsching	
Christof Rasche	Marc Olejak	
Marcel Hafke	Olaf Wegner	
und Fraktion	Daniel Düngel	
	und Fraktion	

